

Satzung

der Jagdgenossenschaft **Driedorf** im Lahn-Dill-Kreis

§ 1

Name, Sitz und Aufsichtsbehörde

1. Die Jagdgenossenschaft führt den Namen „Jagdgenossenschaft Driedorf“. Sie hat ihren Sitz in Driedorf und ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts.
2. Aufsichtsbehörde ist der Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises.

§ 2

Mitgliedschaft

1. Der Jagdgenossenschaft gehören alle Grundeigentümer des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes Driedorf nach Maßgabe des Jagdgenossenschaftskatasters an.
2. Der Jagdbezirk ist 4756 ha groß.
3. Grundeigentümer, auf deren Flächen die Jagd ruht oder nicht ausgeübt werden darf, gehören insoweit der Jagdgenossenschaft nicht an.
4. Die Mitgliedschaft zur Jagdgenossenschaft endet mit dem Verlust des Grundeigentums. Eigentumsänderungen hat der Grundeigentümer nachzuweisen.

§ 3

Aufgaben

1. Die Jagdgenossenschaft hat die Aufgabe, das ihr zustehende Jagdausübungsrecht im Interesse der Jagdgenossen zu verwalten und zu nutzen sowie für den Ersatz des etwa entstehenden Wildschadens zu sorgen.
2. Sie kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Umlagen erheben.

§ 4

Organe

Organe der Jagdgenossenschaft sind:

- a) der Jagdvorstand
- b) die Jagdgenossenschaftsversammlung

§ 5

Jagdvorstand

1. Der Jagdvorstand besteht aus fünf Mitgliedern. Für jedes Mitglied ist ein persönlicher Stellvertreter zu wählen. Der Jagdvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden (Jagdvorsteher), dessen Stellvertreter im Amt, einen Kassenverwalter und einen Schriftführer.
2. Bei Verhinderung des Vorsitzenden tritt sein persönlicher Stellvertreter in den Jagdvorstand ein; das Amt des Vorsitzenden nimmt in diesem Fall der stellvertretende Vorsitzende (Stellv. Jagdvorsteher) im Amt wahr.
3. Solange die Flächen der Gemeinde nicht als Eigenjagdbezirk, sondern im Rahmen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks genutzt werden, sind in den Jagdvorstand mindestens drei Gemeindevorstandsmitglieder zu wählen; dem Gemeindevorstand steht insoweit ein Vorschlagsrecht zu.
4. Der Jagdvorstand wird von der Jagdgenossenschaftsversammlung auf die Dauer der Wahlzeit der Gemeindevertretung gewählt.
5. Die Mitgliedschaft der aus den Reihen des Gemeindevorstandes gewählten Jagdvorstandsmitglieder erlischt mit der Beendigung ihres Amtes als Gemeindevorstandsmitglied. Die ausscheidenden Vorstandsmitglieder bleiben jedoch während der Wahlzeit des Jagdvorstandes bis zum Eintritt der neuen Jagdvorstandsmitglieder im Amt.
6. Scheiden Mitglieder des Jagdvorstandes vorzeitig aus diesem Amt aus, so ist für den Rest der Amtszeit Ersatz zu wählen.
7. Wählbar ist jeder Jagdgenosse, der das 18. Lebensjahr vollendet hat und uneingeschränkt im Besitz der staatsbürgerlichen Rechte ist.
Die in den Jagdvorstand gewählten Vertreter aus den Reihen des Gemeindevorstandes brauchen nicht selbst Jagdgenosse zu sein.
8. Ist die Amtszeit des Jagdvorstandes abgelaufen, so ist innerhalb von zwei Monaten eine Neuwahl anzuberaumen.
9. Die Jagdvorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig,
10. Der Vorsitzende beruft den Jagdvorstand nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr, schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zur Sitzung ein und teilt gleichzeitig die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist abgekürzt werden; in der Ladung ist auf die Dringlichkeit hinzuweisen.
Auf Verlangen von zwei Jagdvorstandsmitgliedern muss der Vorsitzende eine Sitzung des Jagdvorstandes einberufen.
11. Die Mitglieder des Jagdvorstandes erhalten Ersatz ihrer notwendigen Auslagen, die auch pauschal abgegolten werden können. Im Übrigen steht Ihnen eine Vergütung für ihre Tätigkeit nicht zu.

§ 6

Aufgaben des Jagdvorstandes

1. Der Jagdvorstand hat die Interessen der Jagdgenossenschaft im Rahmen des § 3 wahrzunehmen. Er ist an die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft gebunden, soweit sich diese im Rahmen der Gesetze halten.
2. Der Jagdvorstand berät und beschließt über alle Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft, soweit diese nicht der Jagdgenossenschaftsversammlung oder dem Vorsitzenden des Jagdvorstandes vorbehalten sind.
3. Zu den Aufgaben des Jagdvorstandes gehören insbesondere:
 - a) Vorbereitung der Beschlüsse zur Änderung und Ergänzung der Jagdgenossenschaftssatzung
 - b) Vorbereitung und Durchführung der Jagdverpachtung
 - c) Erteilung des Zuschlages bei der Jagdverpachtung
 - d) Abschluss von Verträgen

§ 7

Beschlussfassung im Jagdvorstand

1. Der Jagdvorstand beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Jagdvorstandsmitglieder. Jedes Jagdvorstandsmitglied hat eine Stimme.
Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
2. Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens drei Jagdvorstandsmitglieder anwesend sind.
3. Die Beschlüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Jagdvorstandsmitglied zu unterschreiben.
4. Die Mitglieder des Jagdvorstandes dürfen bei der Beschlussfassung nicht mitwirken, wenn die Entscheidung ihnen selbst, ihren Ehegatten, ihren Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihnen Kraft gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

§ 8

Aufgaben des Vorsitzenden des Jagdvorstandes (Jagdvorstehers)

1. Der Vorsitzende vertritt die Jagdgenossenschaft. Ihm obliegen die laufenden Geschäfte der Jagdgenossenschaft, soweit nicht wegen der Bedeutung der Angelegenheit der Jagdvorstand oder die Jagdgenossenschaftsversammlung zuständig ist. Er ist an die Beschlüsse von Jagdvorstand und Jagdgenossenschaftsversammlung gebunden.

Für Verwaltungsaufgaben (laufenden Geschäfte) der Jagdgenossenschaft wird er durch Mitarbeiter des Gemeindevorstandes der Gemeinde Driedorf (Gemeindeverwaltung) unterstützt.
Für diese Verwaltungsaufgaben wie z.B.:

- a. Regulierung von Wildschäden gem. § 29 Abs. 1 Bundesjagdgesetz.

- b. Anlegen, führen und pflegen des Genossenschaftskatasters
 - c. Aufstellen des Verteilungsplanes und der Beitragsliste (soweit erforderlich)
 - d. Aufstellen und Vorlage des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung(soweit erforderlich)
 - e. Führen der Kassengeschäfte
 - f. Erledigung des lfd. Schriftverkehrs
- erhält der Gemeindevorstand von der Jagdgenossenschaft eine Erstattung nach Aufwand.

2. Insbesondere gehört zu den Aufgaben des Vorsitzenden:
- a. die Aufsicht über das Jagdgenossenschaftskataster,
 - b. der Vorsitz im Jagdvorstand und der Genossenschaftsversammlung,
 - c. die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Jagdgenossenschaftsversammlung und des Jagdvorstandes,
 - d. die Aufsicht über die Kassenverwaltung,
 - e. die Aufsicht über die Aufstellung des Verteilerplanes und der Beitragsliste,
 - f. die Führung des Schriftwechsels,
 - g. die Vornahme der Bekanntmachungen
 - h. die Einladung zu den Sitzungen des Jagdvorstandes und der Genossenschaftsversammlung sowie
 - i. die Unterzeichnung von Verträgen.

§ 9

Aufgaben der Genossenschaftsversammlung

Die Jagdgenossenschaftsversammlung beschließt im Rahmen der Gesetze über die

- a. Wahl von zwei Jagdgenossen in den Jagdvorstand, sowie für jedes von diesen Mitgliedern im Jagdvorstand einen persönlichen Vertreter,
- b. Art der Nutzung des Jagdbezirktes (Verpachtung, Ausübung der Jagd durch angestellte Jäger, Ruhenlassen der Jagd),
- c. Verwendung des Reinertrages aus der Jagdnutzung,
- d. Erhebung und Verwendung von Umlagen,
- e. Gewährung einer Entschädigung für den Kassenverwalter, den Jagdvorstand und etwaige Angestellte,
- f. Entlastung des Jagdvorstandes und des Kassenverwalters,
- g. Wahl von zwei Kassenprüfer,
- h. Genehmigung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung,
- i. Änderung der Satzung sowie
- j. Verpachtung des Jagdbezirktes in mehrere Teiljagdbezirke (Jagdbogen).

§ 10

Einberufung der Jagdgenossenschaftsversammlung

1. In der Regel findet jährlich eine Versammlung der Jagdgenossen statt. Außerordentliche Versammlungen sind vom Jagdvorstand unverzüglich einzuberufen, wenn dies von 25 der stimmberechtigten Genossen unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt oder vom Jagdvorstand für erforderlich gehalten wird.
2. Die Einladung zur Genossenschaftsversammlung ergeht durch ortsübliche Bekanntmachung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Dies gilt auch für auswärtige Jagdgenossen. Die Einladung enthält Tagungsort und -zeit sowie die Tagesordnung.
3. Die Versammlung ist nicht öffentlich.

§ 11

Beschlussfassung der Jagdgenossenschaftsversammlung

Die Genossenschaftsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen oder vertretenen Genossen beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde.

§ 12

Stimmrecht der Jagdgenossen

1. Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme.
2. Miteigentümer oder Gesamthandseigentümer eines zum Jagdbezirk gehörigen Grundstücks können ihr Stimmrecht nur gemeinschaftlich ausüben. Beteiligen sich nicht sämtliche Miteigentümer oder Gesamthandseigentümer an der Abstimmung, so gelten die Nichterschienenen oder Nichtabstimmenden als den Erklärungen der Abstimmenden zustimmend.
3. Jeder Jagdgenosse kann sich durch ein mit schriftlicher Vollmacht versehenes Kind, seinen Ehegatten, einen Elternteil, eine in seinem Dienst ständig beschäftigte Person oder einen derselben Jagdgenossenschaft angehörenden anderen Jagdgenossen vertreten lassen, sofern diese Personen voll geschäftsfähig sind. Ein Bevollmächtigter darf nicht mehr als drei Jagdgenossen vertreten. Die Vollmacht hat nur für die einberufene Versammlung Gültigkeit und muss das Ausstellungsdatum, den beauftragten Vertreter und die Größe der zu vertretenen Grundfläche beinhalten.
4. Jagdgenossen, auf deren Grundstück die Jagd ruht oder nicht ausgeübt werden darf, haben insoweit kein Stimmrecht.

§ 13

Beschlüsse der Jagdgenossenschaftsversammlung

1. Beschlüsse der Jagdgenossenschaftsversammlung erfordern die Zustimmung der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, die zugleich die Mehrheit der in der Versammlung vertretenen Grundfläche bilden. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt bzw. kommt kein Beschluss zustande.
2. Über den wesentlichen Verlauf und die Beschlüsse einer Versammlung ist ein Protokoll mit folgendem Inhalt zu fertigen:
 - a. die Zahl der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen,
 - b. die Angabe der von ihnen vertretenen Grundflächen und
 - c. die von der Genossenschaftsversammlung gefassten Beschlüsse, wobei das Stimmenverhältnis anzugeben ist.

Das Protokoll ist vom Vorsitzenden des Jagdvorstandes zu unterzeichnen und in der Gemeindeverwaltung Driedorf zwei Wochen lang zur Einsichtnahme der Jagdgenossen öffentlich auszulegen.

§ 14

Anwendung von Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung

Soweit diese Satzung und das Jagdrecht hinsichtlich der Tätigkeit von Jagdvorstand und Jagdgenossenschaftsversammlung gemäß §§ 5 bis 13 der Satzung keine Regelungen enthalten, finden die entsprechenden Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung sinngemäß Anwendung.

§ 15

Anteil an Nutzungen und Lasten

- 1 Der Anteil der Jagdgenossen an den Nutzungen und Lasten richtet sich nach dem Verhältnis des Flächeninhaltes ihrer bejagbaren Grundstücke im Jagdbezirk.
- 2 An den Nutzungen und Lasten nehmen diejenigen Jagdgenossen insoweit nicht teil, als auf ihren Grundstücken die Jagd ruht oder nicht ausgeübt werden darf.
- 3 Zur Festsetzung des Anteils der Jagdgenossen stellt der Jagdvorstand soweit erforderlich einen Verteilungsplan oder eine Beitragsliste auf. Jedes Verzeichnis ist zwei Wochen lang auf der Gemeindeverwaltung Driedorf zur Einsichtnahme der Jagdgenossen oder ihrer mit Vollmacht versehenen Beauftragten öffentlich auszulegen. Die Auslegung ist vorher bekanntzumachen (§ 17 Abs. 1).

§ 16

Auszahlung des Jagdertrages

1. Nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres ist der Reinertrag aus der Jagdnutzung an den vom Jagdvorstand festzusetzenden Zahltagen anteilmäßig an die Jagdgenossen auszuzahlen, sofern die Jagdgenossenschaftsversammlung nichts anderes beschlossen hat (§ 9 Buchst. c).
2. Entfällt auf einen Jagdgenossen ein geringer Reinertrag als 20,00 Euro so wird die Auszahlung erst dann fällig, wenn der Betrag durch Zuwachs mindestens 20,00 Euro erreicht hat.
3. Beträge, die nicht gemäß § 10 Abs. 3 Satz 3 BJJ geltend gemacht werden, verfallen.

§ 17

Einzahlung der Beiträge

1. Die Beiträge der Jagdgenossen werden binnen zwei Wochen nach rechtskräftiger Feststellung der Beitragsliste fällig; sie sind nach Angaben des Kassenverwalters kostenfrei bei der Jagdgenossenschaftskasse einzuzahlen.
2. Beiträge, welche nicht fristgemäß eingezahlt werden, können nach den Vorschriften über die Einziehung von Gemeindeabgaben eingezogen werden.

§ 18

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 01. April bis 31. März.

§ 19

Bekanntmachungen

1. Die für die Jagdgenossen bestimmten Bekanntmachungen werden in ortsüblicher Weise vorgenommen.
2. Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen werden in einem am Sitz der Jagdgenossenschaft vorhandenen Mitteilungsblatt (Mitteilungsblatt für die Gemeinde Driedorf) veröffentlicht.

§ 20

Rechtsmittel

Gegen Verwaltungsakte der Jagdgenossenschaft sind die Rechtsmittel nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung gegeben.

Driedorf, 25.06.2011

Vorstehende Satzung ist in der Jagdgenossenschaftsversammlung am 24.06.2011 in der 18 Jagdgenossen anwesend bzw. vertreten waren beschlossen worden.

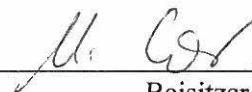
Der Jagdvorstand



Vorsteher



Stellvertreter



Beisitzer